DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

## TEIL II: MELDEBOGENSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN

(…)

1. **Meldebögen zum operationellen Risiko**

136. [leer]

137. [leer]

138. [leer]

139. [leer]

140. [leer]

141. [leer]

* 1. **Meldung von Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken**
     1. **Allgemeine Bemerkungen**

141a. Meldebogen C 16.01 dient der Erfassung von Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken im Rahmen der Geschäftsindikatorkomponente (BIC) und des zugehörigen Geschäftsindikators (BI) gemäß den Artikeln 312 bis 314 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

141aa. Meldebogen C 16.02 enthält Einzelheiten zu den Teilkomponenten des Geschäftsindikators (BI) aus Meldebogen C 16.01: der Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC), der Dienstleistungskomponente (SC) und der Finanzkomponente (FC) gemäß Artikel 314 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

141ab. Meldebogen C 16.03 enthält Einzelheiten zu den Verlusten, Aufwendungen, Rückstellungen und sonstigen finanziellen Auswirkungen, die sich aus operationellen Risikoereignissen ergeben. Wie in Meldebogen C 16.02 dargestellt, ist der Gesamtwert in die Berechnung der Dienstleistungskomponente (SC) einzubeziehen.

141ac. Der Meldebogen C16.04 enthält Informationen, die gemäß Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf der Ebene der Tochterinstitute berechnet wurden.

141b. Die Institute haben alle Beträge auf der Grundlage des Rechnungslegungsrahmens zu melden, den sie für die Meldung von Finanzinformationen verwenden, sofern in diesem Anhang nichts anderes angegeben ist. Aufgrund der engen Verbindung zwischen der Meldung operationeller Risiken und den Jahresabschlüssen des Instituts werden Verweise auf die Meldepflichten in Anhang V der IT solutions[[1]](#footnote-2) FINREP der EBA in den Erläuterungen durchgängig berücksichtigt. Wo es für notwendig erachtet wurde, wurden Verweise auf die einschlägigen IFRS[[2]](#footnote-3) und die NGAAP[[3]](#footnote-4) eingefügt, um die Erläuterungen zu präzisieren.

141ba. Die in diesem Anhang verwendeten Vorzeichenkonventionen stehen im Einklang mit den in Anhang V der IT solutions der EBA aufgeführten Konventionen: Die Verwendung von Klammern in der Bezeichnung eines Postens in einem Meldebogen bedeutet, dass der betreffende Posten zur Berechnung des Gesamtbetrags in Abzug zu bringen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass er als negativer Wert auszuweisen ist. Als negativer Wert auszuweisende Posten werden in den Meldebögen durch die Aufnahme eines „(–)“ zu Beginn der Bezeichnung gekennzeichnet.

141c. Die Institute müssen ihre Eigenmittelanforderungen (ORF) berechnen und die Informationen in den Meldebögen auf der Grundlage der zum Ende des Geschäftsjahres verfügbaren Informationen melden. Daher sind die letzten drei Zwölfmonatsbeobachtungen ab dem Ende des Geschäftsjahres heranzuziehen (z. B. basieren für die Meldetermine „Dezember Y-1, März Y, Juni Y, September Y“ und das Geschäftsjahresende „31. Dezember“ die Berechnungen auf der Finanzlage zum „31. Dezember“ unter Zugrundelegung der vollen Geschäftsjahre Y-1, Y-2 und Y-3).

141d. Liegen keine geprüften Zahlen vor, so können die Institute Schätzungen heranziehen. Werden geprüfte Zahlen verwendet, weisen die Institute davon diejenigen aus, die voraussichtlich unverändert bleiben. Abweichungen von diesem „Grundsatz der Unveränderlichkeit“ sind gemäß Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglich.

141e. Die Institute dürfen in ihren Meldungen keine Zahlen angeben, die sich auf Posten beziehen, die gemäß Artikel 314 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelt und in den gemäß Artikel 314 Absatz 9 auszuarbeitenden technischen Regulierungsstandards näher bestimmt sind.

141f. Für die Berechnung des Geschäftsindikators (BI) (z. B. im Falle von Instituten mit Tochtergesellschaften, deren Währung nicht der Meldewährung des Instituts entspricht) wenden die Institute den jeweiligen Wechselkurs für jedes der drei Jahre an, auf deren Grundlage der Geschäftsindikator (BI) gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen berechnet wird. Daher wird der im jeweiligen Jahr verwendete Wechselkurs nicht zu jedem Meldestichtag aktualisiert.

141g. Hinsichtlich der Anwendung der Schwellenwerte zur Berechnung der Geschäftsindikatorkomponente (BIC) gemäß Artikel 313 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwenden Institute außerhalb des Euro-Währungsgebiets, die die aufsichtlichen Informationen in ihrer Landeswährung melden, den durchschnittlichen Wechselkurs für den Zeitraum, für den die Geschäftsindikatorkomponente (BIC) berechnet wird (Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre), gemäß dem Rechnungslegungsrahmen für die Umrechnung des Schwellenwerts in ihre Landeswährung.

* + 1. **C 16.01 – Operationelles Risiko – Eigenmittelanforderungen (OPR OFR)**

141h. Die Angaben in diesem Meldebogen werden unter Berücksichtigung der Beträge der letzten drei Geschäftsjahre berechnet.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010 | **Wert**  Der Wert des Geschäftsindikators (BI) und seiner drei Komponenten: Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC), Dienstleistungskomponente (SC) und Finanzkomponente (FC).  Der Wert umfasst die Anpassungen aufgrund einer Verschmelzung, eines Erwerbs oder einer Veräußerung gemäß Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Im Falle der Finanzkomponente (FC) spiegelt der Wert entweder den nach dem Rechnungslegungsansatz ermittelten Buchwert oder den Buchwert bei Anwendung der aufsichtsrechtlichen Abgrenzung (Prudential Boundary Approach – PBA) zur Ermittlung der Posten des Handels- und des Anlagebuchs wider. Informationen zum verwendeten Ansatz werden in Zeile 0110 angegeben. |
| 0020 | **davon: Anpassungen aufgrund einer Verschmelzung/eines Erwerbs von Unternehmen oder Geschäftsbereichen**  Der Teil des in Spalte 0010 gemeldeten Werts, der den Komponenten des Geschäftsindikators (BI) entspricht und gemäß Artikel 315 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf fusionierte oder erworbene Unternehmen oder Tätigkeiten zurückgeht. |
| 0030 | **(Anpassungen aufgrund der Veräußerung von Unternehmen oder Geschäftsbereichen)**  Der gemäß Artikel 315 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus den Komponenten des Geschäftsindikators (BI) ausgenommene Betrag, der sich auf veräußerte Unternehmen oder Geschäftsbereiche bezieht. |
| 0040 | **Eigenmittelanforderungen**  Die Eigenmittelanforderungen sind gemäß den Artikeln 312 bis 314 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. (Geschäftsindikatorkomponente (BIC))  Findet für ein Institut die in Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung Anwendung, so addiert das Institut zu den nach der Geschäftsindikatorkomponente (BIC) berechneten Eigenmittelanforderungen die nach dem alternativen Standardansatz (ASA) berechneten Eigenmittelanforderungen für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft, die der Ausnahmeregelung unterliegen (da sie nicht Teil des Berechnungsrahmens der Geschäftsindikatorkomponente sind). |
| 0050 | **Gesamtrisikobetrag**  Der Gesamtrisikobetrag (TREA) ist gemäß Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |

**Erläuterungen zu den einzelnen Zeilen:**

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010 | **Geschäftsindikatorkomponente und alternativer Standardansatz (ASA)**  Artikel 313 und Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0020 | **Geschäftsindikator**  Der gemäß Artikel 314 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete Wert des Geschäftsindikators (BI).  Findet für ein Institut die in Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung Anwendung, so darf das Institut keine Zahlen aus den Geschäftsfeldern Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung einbeziehen. |
| 0030 | **Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC)**  Der Gesamtwert der ILDC ist gemäß Artikel 314 Absatz 2 und gegebenenfalls gemäß Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0040 | **ILDC für das einzelne Institut/die konsolidierte Gruppe (ohne die in Artikel 314 Absatz 3 genannten Unternehmen)**  Die ILDC ist gemäß Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.  Bei Meldungen auf konsolidierter Basis darf ein Institut, für das die in Artikel 314 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung Anwendung findet, keine Zahlen einbeziehen, die Teil der Berechnung der ILDC sind, die für diese spezifischen Tochterinstitute separat erfolgt. Gruppeninterne Salden zwischen den im Artikel berücksichtigten Tochtergesellschaften und der übrigen Gruppe sind auszuschließen.  Findet für ein Institut die in Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung Anwendung, so darf das Institut keine Zahlen aus den Geschäftsfeldern Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung einbeziehen. |
| 0050 | **ILDC für die in Artikel 314 Absatz 3 genannten Unternehmen**  Bei Meldungen auf konsolidierter Basis meldet ein Institut, für das die Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 3 Anwendung findet, die Summe der ILDC für diese spezifischen Tochterinstitute, für die eine gesonderte ILDC berechnet wird. Bei der Berechnung der gesonderten ILDC werden gruppeninterne Salden zwischen den Tochtergesellschaften und der übrigen Gruppe beseitigt. |
| 0060 | **Dienstleistungskomponente**  Die Dienstkomponente (SC) ist nach Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.  Findet für ein Institut die in Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung Anwendung, so darf das Institut keine Zahlen aus den Geschäftsfeldern Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung einbeziehen. |
| 0070 | **Finanzkomponente**  Die Finanzkomponente (FC) ist nach Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen.  Findet für ein Institut die in Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte Ausnahmeregelung Anwendung, so darf das Institut keine Zahlen aus den Geschäftsfeldern Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft in den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung einbeziehen. |
| 0080 | **ASA nach Artikel 314 Absatz 4 (Privatkundengeschäft)**  Artikel 314 Absatz 4 für das Geschäftsfeld „Privatkundengeschäft“ |
| 0090 | **ASA nach Artikel 314 Absatz 4 (Firmenkundengeschäft)**  Artikel 314 Absatz 4 für das Geschäftsfeld „Firmenkundengeschäft“ |
| 0100 | **Zusatzinformation: ILDC für das einzelne Institut/die konsolidierte Gruppe (einschließlich der in Artikel 314 Absatz 3 genannten Unternehmen)**  Findet für ein Institut die Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 3 Anwendung, so hat es die gemäß Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnete theoretische ILDC auf Einzel- oder konsolidierter Basis so zu melden, als wendete es die Ausnahmeregelung nicht an. |
| 0110 | **Zur Berechnung der Finanzkomponente (FC) verwendeter Ansatz**  Hier geben die Institute an, welchen Ansatz sie zur Berechnung der Finanzkomponente (FC) nach Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angewandt haben (Rechnungslegungsansatz oder aufsichtsrechtliche Abgrenzung). |

**C16.02 Operationelles Risiko – Geschäftsindikatorkomponente (OPR BIC)**

141 i. Die Institute haben für jedes der letzten drei Geschäftsjahre detaillierte Informationen über den Betrag der entsprechenden Liste der Posten zu melden, die Teil der Berechnung der Teilkomponenten des Geschäftsindikators (BI) sein sollten, die zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken herangezogen werden. Gegebenenfalls sind Durchschnittswerte für den gesamten Zeitraum (d. h. die letzten drei Geschäftsjahre) zu berechnen, um die Komponenten des Geschäftsindikators (BI) zu ermitteln, die in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen (ORF) einfließen, wie in C 16.01 dargestellt.

141 ia. Gemäß Artikel 314 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 müssen die Institute, wenn keine historischen Daten verfügbar sind, zukunftsgerichtete Schätzungen melden. Wenn dem Institut für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren Daten zu den detaillierten Posten, die in die Komponenten des Geschäftsindikators (BI) einfließen, zur Verfügung stehen, sind die verfügbaren historischen Daten (geprüfte Zahlen) nach Priorität den entsprechenden Spalten des Meldebogens zuzuweisen. Verfügt ein Institut nur über historische Daten zu den Komponenten des Geschäftsindikators (BI) für ein Jahr, sind die Werte in der Spalte für das letzte Jahr (z. B. „letztes Jahr“) zu melden. Die zukunftsgerichteten Schätzungen sind in die Spalten für das Jahr -2 bzw. das Jahr -3 aufzunehmen, bis diese Daten verfügbar sind.

141 ib. Ein Institut, für das die Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 3 Anwendung findet, darf bei Meldungen auf konsolidierter Basis in die Unterposten, die Teil der ILDC-Berechnung sind (Zeilen 0010–0210), keine Zahlenangaben zu den spezifischen Tochterinstituten aufnehmen, deren ILDC gesondert zu berechnen ist. Gruppeninterne Salden zwischen der in dem Artikel berücksichtigten Tochtergesellschaft und der übrigen Gruppe sind auszuschließen.

141 ic. Findet für ein Institut die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung, darf es in diesem Meldebogen keine Werte aus den Geschäftsfeldern Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft aufnehmen.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| 0010,  0030,  0050 | **Buchwert**  Der Wert gemäß dem Rechnungslegungsstandard für die Liste der Positionen, die zu den Teilkomponenten und Komponenten (ILDC, SC und FC) gehören, die Teil der Berechnung des Geschäftsindikators (BI) für jedes der letzten drei Geschäftsjahre sind.  Die Institute überprüfen die in den Spalten 0010 und 0030 ausgewiesenen Buchwerte regelmäßig und passen sie gegebenenfalls gemäß Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an, um den Auswirkungen von Verschmelzungen, Übernahmen und Veräußerungen Rechnung zu tragen.  Bei Posten, die in die Berechnung der Teilkomponenten der Finanzkomponente (FC) einfließen, sollte der Wert gemäß dem Rechnungslegungsansatz zur Ermittlung der Posten des Handels- und des Anlagebuchs gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Institut die Finanzkomponente (FC) gemäß dem Ansatz der aufsichtsrechtlichen Abgrenzung (Prudential Boundary Approach – PBA) zur Ermittlung dieser Posten berechnet. |
| 0020, 0040, 0060 | **Wert – Ansatz der aufsichtsrechtlichen Abgrenzung**  Der Wert gemäß dem Rechnungslegungsstandard für die Liste der Posten, die in die Berechnung der Teilkomponenten der Finanzkomponente (FC) einfließen, berechnet nach dem aufsichtsrechtlichen Ansatz (PBA) zur Ermittlung der Posten des Handels- und Anlagebuchs für jedes der letzten drei Geschäftsjahre.  Es sollten keine Werte gemeldet werden, wenn das Institut den aufsichtsrechtlichen Ansatz (PBA) nicht anwendet (oder sich dafür entschieden hat, wieder zum Rechnungslegungsansatz zu wechseln).  Die Institute haben die in den Spalten 0020 und 0040 ausgewiesenen Werte regelmäßig zu überprüfen und sie gegebenenfalls gemäß Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzupassen, um den Auswirkungen von Verschmelzungen, Übernahmen und Veräußerungen Rechnung zu tragen. |
| 0070 | **Durchschnittswerte**  Die Durchschnittswerte der letzten drei Geschäftsjahre der Teilkomponenten, die bei der Berechnung der ILDC, SC und FC berücksichtigt wurden.  Verwendet ein Institut bei der Berechnung der Finanzkomponente (FC) den aufsichtsrechtlichen Ansatz (PBA), so spiegelt der Durchschnitt die Buchwerte wider, die gemäß Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die letzten drei Geschäftsjahre unter Verwendung des aufsichtsrechtlichen Ansatzes (PBA) ermittelt wurden, und nicht die Werte gemäß dem Rechnungslegungsansatz.  Gegebenenfalls wird der Durchschnitt unter Berücksichtigung der absoluten Werte für das Jahr gemäß den auf Zeilenebene angegebenen Erläuterungen berechnet. |

Erläuterungen zu bestimmten Positionen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | **Rechtsgrundlagen und Erläuterungen** |
| **0010 - 0210** | 1. **Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC)** |
| 0010 | **Zinskomponente**  Die Zinskomponente (IC) ist nach Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0020 | **Nettoertrag**  Der Nettoertrag ist die Differenz zwischen den Zinserträgen (einschließlich aus geleasten Vermögenswerten) und den Zinsaufwendungen (einschließlich aus geleasten Vermögenswerten). |
| 0030 | **Zinserträge (einschließlich aus geleasten Vermögenswerten (Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse))**  Die Summe aus Zinserträgen, Erträgen aus geleasten Vermögenswerten außer Zinserträgen und Gewinnen aus geleasten Vermögenswerten. |
| 0040 | **Zinserträge**  Die Institute haben Zinserträge gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 31 der IT solutions der EBA und unter Beachtung der weiteren Vorgaben aus Anhang V Teil 2 Absätze 187, 189 und 194ii der IT solutions der EBA zu melden. |
| 0050 | **Erträge aus geleasten Vermögenswerten (Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse) außer Zinserträgen**  Die Institute haben Erträge gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 314 und 315 der IT solutions der EBA im Zusammenhang mit Leasingverhältnissen zu melden. Diese umfassen Folgendes:   * Erträge aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die Mieteinnahmen generieren und nach dem Modell des beizulegenden Zeitwertes bewertet werden; * Einnahmen aus Operating-Leasingverhältnissen, einschließlich Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien. |
| 0060 | **Gewinne aus geleasten Vermögenswerten (Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse)**  Die Institute sollten Folgendes melden:   * die Gewinne aus Änderungen von Leasingverhältnissen gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 49 der IT solutions der EBA; * die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge (sonstige betriebliche Erträge – Sonstige) gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 314 und 316 der IT solutions der EBA, wenn sie mit geleasten Vermögenswerten in Zusammenhang stehen. |
| 0070 | **(Zinsaufwendungen (einschließlich aus geleasten Vermögenswerten (Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse)))**  Die Summe aus Zinsaufwendungen, Aufwendungen aus geleasten Vermögenswerten außer Zinsaufwendungen und Verlusten aus operativ geleasten Vermögenswerten. |
| 0080 | **(Zinsaufwendungen)**  Die Institute haben Zinsaufwendungen gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 31 der IT solutions der EBA und unter Beachtung der weiteren Vorgaben aus Anhang V Teil 2 Absätze 188, 190 und 194ii der IT solutions der EBA zu melden.  Zinsaufwendungen, die sich aus operationellen Risikoereignissen ergeben, werden hier nicht ausgewiesen. Stattdessen sind sie gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Dienstleistungskomponente (unter „Gesamtverluste, Aufwendungen, Rückstellungen und sonstige finanzielle Auswirkungen, die sich aus operationellen Risikoereignissen ergeben“) zu melden. |
| 0090 | **(Aufwendungen aus operativ geleasten Vermögenswerten außer Zinsaufwendungen)**  Die Summe der Aufwendungen für Abschreibungen, Wertminderung oder (–) Wertaufholung bei operativ geleasten Vermögenswerten und sonstige Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit geleasten Vermögenswerten, wie nachstehend dargestellt:   * **(Abschreibung von operativ geleasten Vermögenswerten):** Die Institute haben die Aufwendungen für geleaste Vermögenswerte zu melden, die den gemäß den International Accounting Standards (IAS) 1, Paragrafen 102 und 104, gemeldeten Abschreibungskosten entsprechen, jedoch nur aus operativ geleasten Vermögenswerten, deren Erträge oder Aufwendungen in die Berechnung der Zinskomponente einbezogen werden. * **(Wertminderung oder (–) Wertaufholung bei operativ geleasten Vermögenswerten):** Die Institute haben die Aufwendungen aus operativ geleasten Vermögenswerten, die eine Wertminderung oder Wertaufholung gemäß IAS 36, Paragraf 126 Buchstaben a und b aus operativ geleasten Vermögenswerten darstellen, zu melden. * **(Aufwendungen aus Operating-Leasingverhältnissen einschließlich sonstiger Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit operativ geleasten Vermögenswerten):** Die Institute haben die Aufwendungen gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 314 und 315 der IT solutions der EBA im Zusammenhang mit Operating-Leasingverhältnissen zu melden. Diese umfassen Folgendes: * Aufwendungen aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die Mieteinnahmen generieren und nach dem Modell des beizulegenden Zeitwerts für operativ geleaste Vermögenswerten bewertet werden; * Aufwendungen für Operating-Leasingverhältnisse, einschließlich direkter betrieblicher Aufwendungen für als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die Mieteinnahmen generieren.   Darüber hinaus sollten die Institute hier sonstige Verwaltungsaufwendungen aus operativ geleasten Vermögenswerten gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 208ix der IT solutions der EBA melden.  Aufwendungen, die sich aus operationellen Risikoereignissen ergeben, werden hier nicht ausgewiesen. Stattdessen sind sie gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Dienstleistungskomponente (unter „Gesamtverluste, Aufwendungen, Rückstellungen und sonstige finanzielle Auswirkungen, die sich aus operationellen Risikoereignissen ergeben“) zu melden. |
| 0100 | **(Verluste aus operativ geleasten Vermögenswerten)**  Die Institute sollten Folgendes melden:   * die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstige) gemäß Anhang V Teil 2 Abschnitt 29.3 Absatz 316 der IT solutions der EBA, wenn sie mit operativ geleasten Vermögenswerten in Zusammenhang stehen.   Verluste, die sich aus operationellen Risikoereignissen ergeben, werden hier nicht ausgewiesen. Stattdessen sind sie gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Dienstleistungskomponente (unter „Gesamtverluste, Aufwendungen, Rückstellungen und sonstige finanzielle Auswirkungen, die sich aus operationellen Risikoereignissen ergeben“) zu melden. |
| 0110 | **Aktivakomponente**  Die Aktivakomponente (AC) ist gemäß Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0120 | **Gesamtvermögenswerte**  Die Summe aus dem Bruttobuchwert der Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben, Schuldverschreibungen, Darlehen und Krediten sowie dem Buchwert von Derivaten und Vermögenswerten, die einem Leasingverhältnis unterliegen. |
| 0130 | **Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben**  Die Institute haben den Bruttobuchwert der Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 2 und 3 der IT solutions der EBA zu melden. |
| 0140 | **Schuldverschreibungen**  Die Institute haben den Bruttobuchwert der Schuldverschreibungen gemäß Anhang V Teil 1 Absätze 31 und 34 der IT solutions der EBA zu melden. |
| 0150 | **Darlehen und Kredite**  Die Institute haben den Bruttobuchwert der Darlehen und Kredite gemäß Anhang V Teil 1 Absätze 32 und 34 der IT solutions der EBA zu melden. |
| 0160 | **Derivate**  Die Summe der Buchwerte von Derivaten, die Handelszwecken und der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften dienen. |
| 0170 | **Handel und wirtschaftliche Absicherung**  Die Institute haben den Buchwert von zu Handelszwecken und zur wirtschaftlichen Absicherung gehaltenen Derivaten zu melden, die gemäß IFRS 9 Anhang A oder im Rahmen von NGAAP gemäß Anhang V Teil 1 Absätze 17 und 27 der IT solutions der EBA gemeldet werden, sofern diese Derivate während des Geschäftsjahres Zinsen oder ähnliche Flüsse generiert haben, die als Zinserträge oder Zinsaufwendungen erfasst wurden. |
| 0180 | **Bilanzierung von Sicherungsgeschäften**  Die Institute haben den Buchwert von Derivaten zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften gemäß Anhang V Teil 1 Absätze 22 und 27 der IT solutions der EBA zu melden, sofern diese Derivate Zinsen oder ähnliche Flüsse generiert haben, die als Zinserträge oder Zinsaufwendungen erfasst wurden. |
| 0190 | **Vermögenswerte, die Gegenstand von Leasingverhältnissen sind**  Die Institute haben den Buchwert aller Vermögenswerte, die Gegenstand von Leasingverhältnissen sind zu melden. Dies umfasst Folgendes:   * Sachanlagen gemäß IAS 16, Paragrafen 6 und 29, und IAS 1, Paragraf 54 Buchstabe a; * als Finanzinvestition gehaltene Immobilien gemäß IAS 40 Paragrafen 5 und 30 und IAS 1 Paragraf 54 Buchstabe b; * sonstige immaterielle Vermögenswerte gemäß IAS 38 Paragrafen 8, 118 und 122 sowie Anhang V Teil 2 Absatz 303 der IT solutions der EBA. |
| 0200 | **Dividendenkomponente**  Die Dividendenkomponente (DC) ist gemäß Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0210 | **Dividendenerträge**  Die Institute haben Dividendenerträge gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 40 bis 42 der IT solutions der EBA zu melden. |
| **0220 - 0360** | 1. **Dienstleistungskomponente (SC)** |
| 0220 | **Sonstige betriebliche Erträge**  Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Eine Rückerstattung von Verwaltungsaufwendungen sollte nicht als mit Artikel 5 der technischen Regulierungsstandards über die Komponenten des Geschäftsindikators, die nach Artikel 314 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auszuarbeiten sind, vereinbar betrachtet werden. |
| 0230 | **Sonstige betriebliche Erträge von Mitgliedern, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören**  Der Betrag der sonstigen betrieblichen Erträge von Instituten, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind, gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0240 | **Gewinn aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen**  Die Institute müssen Gewinne aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen, gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 55 der IT solutions der EBA melden.  Es sind nur Gewinne zu melden; im Falle eines Verlusts ist der Wert mit Null anzusetzen. |
| 0250 | **Sonstige**  Die Institute haben sonstige betriebliche Erträge gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 314 und 316 der IT solutions der EBA zu melden. Diese umfassen Folgendes:   * Erträge aus Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Modell des beizulegenden Zeitwertes bewertet werden, mit Ausnahme von Erträgen aus Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die Mieteinnahmen generieren und nach dem Modell des beizulegenden Zeitwertes bewertet werden; * die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge (Sonstige betriebliche Erträge – Sonstige) gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 314 und 316 der IT solutions der EBA, sofern sie nicht mit geleasten Vermögenswerten in Zusammenhang stehen. |
| 0260 | **(Sonstige betriebliche Aufwendungen)**  Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0270 | **(Sonstige betriebliche Aufwendungen von Mitgliedern, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören)**  Der Betrag der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, die gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Institute gezahlt werden, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind. |
| 0280 | **(Gesamtverluste, Aufwendungen, Rückstellungen und sonstige finanzielle Auswirkungen, die sich aus operationellen Risikoereignissen ergeben)**  Der in dieser Zeile auszuweisende Betrag entspricht der Summe aller Verluste, Aufwendungen, Rückstellungen und sonstigen finanziellen Auswirkungen in Zusammenhang mit operationellen Risikoereignissen, wie in Zeile 0080 des Meldebogens C.16.03 angegeben. |
| 0290 | **(Verluste aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen)**  Die Institute müssen nicht auf Ereignisse aufgrund operationeller Risiken zurückzuführende Verluste aus als zur Veräußerung gehalten eingestuften langfristigen Vermögenswerten und Veräußerungsgruppen, die nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung als aufgegebene Geschäftsbereiche erfüllen, gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 55 der IT solutions der EBA melden.  Es sind nur Verluste zu melden; im Falle eines Gewinns ist der Wert für diese Zeile mit Null anzusetzen. |
| 0300 | **(Sonstige)**  Die Institute haben sonstige betriebliche Aufwendungen, die nicht auf operationelle Risikoereignisse zurückzuführen sind, gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 314 und 316 der IT solutions der EBA zu melden. Diese umfassen Folgendes:   * Aufwendungen aufgrund von Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von materiellen Vermögenswerten, die nach dem Modell des beizulegenden Zeitwertes bewertet werden, mit Ausnahme von Aufwendungen aufgrund von Änderungen beim beizulegenden Zeitwert von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, die Mieteinnahmen generieren und nach dem Modell des beizulegenden Zeitwertes von operativ geleasten Vermögenswerten bewertet werden; * die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstige) gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 314 und 316 der IT solutions der EBA, sofern sie nicht mit geleasten Vermögenswerten in Zusammenhang stehen. |
| 0310 | **Entgelt- und Kommissionsertragskomponente**  Die Entgelt- und Kommissionserträge sind gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0320 | **Entgelt- und Kommissionserträge**  Die Institute haben die Entgelt- und Kommissionserträge gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 281 bis 284 der IT solutions der EBA zu melden.  Erträge aus Nebentätigkeiten wie IT-Tätigkeiten, die für die Erbringung einer Finanzdienstleistung erforderlich sind, sollten im Einklang mit Artikel 7 der gemäß Artikel 314 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auszuarbeitenden technischen Regulierungsstandards ebenfalls in diesen Posten aufgenommen werden. |
| 0330 | **davon: von Mitgliedern, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören**  Der Teil der Entgelt- und Kommissionserträge, der von Instituten erzielt wird, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind, gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0340 | **(Entgelt- und Kommissionsaufwandskomponente)**  Der Entgelt- und Kommissionsaufwand ist gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0350 | **(Entgelt- und Kommissionsaufwand)**  Die Institute haben den Entgelt- und Kommissionsaufwand gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 281 bis 284 der IT solutions der EBA zu melden.  In dieser Zeile sind die Entgelte anzugeben, die für die Bereitstellung externer Finanzdienstleistungen entrichtet werden, die in der Liste der Tätigkeiten in Artikel 8 der gemäß Artikel 314 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auszuarbeitenden technischen Regulierungsstandards aufgeführt sind, sofern sie gemäß Artikel 16 der genannten technischen Regulierungsstandards nach dem angewandten Rechnungslegungsrahmen unter den Verwaltungsaufwendungen erfasst sind. Aufwendungen aus Nebentätigkeiten wie etwa IT-Tätigkeiten, die für die Erbringung einer Finanzdienstleistung erforderlich sind, sollten ebenfalls unter diesem Posten erfasst werden. |
| 0360 | **(davon an Mitglieder, die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören)**  Der Teil der Entgelt- und Kommissionsaufwendungen, der an Institute gezahlt wird, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind, gemäß Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| **0370 – 0480** | 1. **Finanzkomponente (FC)** |
| 0370 | **Handelsbuchkomponente**  Die Handelsbuchkomponente ist gemäß Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0380 | **Auf das Handelsbuch entfallender Nettogewinn oder (–) -verlust**  Der auf das Handelsbuch entfallende Nettogewinn oder -verlust ist als Summe folgender Posten zu berechnen:   * Gewinn oder (–) Verlust aus zu Handelszwecken gehaltenen oder zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, netto; * Gewinne oder (–) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto, und aufgrund von Wechselkursdifferenzen [Gewinn oder (–) Verlust], netto, im Zusammenhang mit dem Handelsbuch. |
| 0390 | **Gewinne oder (–) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen oder zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**  Die Institute haben Gewinne oder (–) Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 43 und 46 der IT solutions der EBA oder aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Artikel 27 der Bankbilanzrichtlinie[[4]](#footnote-5) (vertikale Gliederung, Nr. 6) zu melden. |
| 0400 | **Handelsbuch – Gewinne oder (–) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**  Die Institute haben Gewinne oder (–) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto, nur in den Ausnahmefällen unter der Handelsbuchkomponente auszuweisen, in denen die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften – berechnet gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 47 der IT solutions der EBA oder gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 6 und 8 der Rechnungslegungsrichtlinie – zur Absicherung von zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten oder zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eingesetzt wird. |
| 0410 | **Handelsbuch – Wechselkursdifferenzen [Gewinn oder (–) Verlust], netto**  Die Institute weisen Wechselkursdifferenzen [Gewinn oder (–) Verlust], netto, nur dann aus, wenn diese Differenzen, die gemäß IAS 21.28, Paragraf 52 Buchstabe a oder gemäß Artikel 39 der Bankbilanzrichtlinie berechnet werden, aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten oder aus zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten stammen. |
| 0420 | **Anlagebuchkomponente**  Die Anlagebuchkomponente ist gemäß Artikel 314 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0430 | **Auf das Anlagebuch entfallender Nettogewinn oder (–) verlust**  Der auf das Anlagebuch entfallende Nettogewinn oder -verlust ist als Summe folgender Posten zu berechnen:   * Gewinne oder (–) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto; * Gewinne oder (–) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto; * Gewinne oder (–) Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto; * Gewinne oder (–) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto, und aufgrund von Wechselkursdifferenzen [Gewinn oder (–) Verlust], netto, im Zusammenhang mit dem Anlagebuch. |
| 0440 | **Gewinne oder (–) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**  Die Institute haben Gewinne oder (–) Verluste bei der Ausbuchung von nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto, gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 45 der IT solutions der EBA oder gemäß Artikel 27 der Bankbilanzrichtlinie (vertikale Gliederung, Nr. 6) zu melden. |
| 0450 | **Gewinne oder (–) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto**  Die Institute haben Gewinne oder (–) Verluste aus nicht zum Handelsbestand gehörenden finanziellen Vermögenswerten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, netto, gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 46 der IT solutions der EBA zu melden. |
| 0460 | **Gewinne oder (–) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto**  Die Institute haben Gewinne oder (–) Verluste aus als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, netto, gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 44 der IT solutions der EBA zu melden. |
| 0470 | **Anlagebuch – Gewinne oder (–) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto**  Die Institute haben Gewinne oder (–) Verluste aus der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, netto, gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 47 der IT solutions der EBA oder gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 6 und 8 der Rechnungslegungsrichtlinie zu melden, sofern diese Gewinne oder Verluste aus im Anlagebuch gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten resultieren. |
| 0480 | **Anlagebuch – Wechselkursdifferenzen [Gewinn oder (–) Verlust], netto**  Die Institute haben Wechselkursdifferenzen [Gewinn oder (–) Verlust], netto, gemäß IAS 21.28, Paragraf 52 Buchstabe a oder gemäß Artikel 39 der Bankbilanzrichtlinie zu melden, wenn diese Differenzen aus im Anlagebuch gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten resultieren. |

**C 16.03 Aufgliederung des operationellen Risikos (OPR BD)**

141 j In Einklang mit Artikel 314 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält dieser Meldebogen detaillierte Informationen über Verluste, Aufwendungen, Rückstellungen und andere finanzielle Auswirkungen gewöhnlicher Bankgeschäfte, die auf operationelle Risikoereignisse zurückzuführen sind und unter einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Falls diese Verluste, Aufwendungen, Rückstellungen und sonstigen finanziellen Verluste nicht auf operationelle Risiken zurückgehen, werden sie in diesem Meldebogen nicht erfasst, sondern stattdessen im Abschnitt „ILDC“ des Meldebogens C 16.02 ausgewiesen. Die hier gemeldeten Posten fließen in die Berechnung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Meldebogen C 16.02 ein, die zur Berechnung der Dienstleistungskomponente (SC) des Geschäftsindikators (BI) herangezogen werden.

141 ja. Die Institute haben in den Spalten den jeweiligen Wert gemäß dem geltenden Rechnungslegungsstandard für die letzten drei Geschäftsjahre zu melden. Die Institute haben die ausgewiesenen Buchwerte regelmäßig zu überprüfen und sie gegebenenfalls so anzupassen, dass die Auswirkungen von Verschmelzungen, Übernahmen und Veräußerungen gemäß Artikel 315 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt werden.

141 jb. Findet für ein Institut die Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung, darf es gemäß den Erläuterungen zu Meldebogen C 16.02 in diesem Meldebogen keine Werte aus den Geschäftsfeldern Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft aufnehmen.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010 | **(Zinsaufwendungen)**  Die Institute haben Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit operationellen Risikoereignissen gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 31 der IT solutions der EBA und unter Beachtung der weiteren Vorgaben aus Anhang V Teil 2 Absätze 188, 190 und 194ii der IT solutions der EBA zu melden. |
| 0020 | **(Sonstige betriebliche Aufwendungen)**  Die Institute haben die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstige) gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 314 und 316 der IT solutions der EBA zu melden, sofern sie nicht mit geleasten Vermögenswerten in Zusammenhang stehen und auf operationelle Risikoereignisse zurückzuführen sind. |
| 0030 | **(Verwaltungsaufwendungen)**  Die Institute haben im Zusammenhang mit operationellen Risikoereignissen Folgendes zu melden:   * Personalaufwendungen gemäß IAS 19.7; IAS 1.102, IG 6 / Artikel 27 der Bankbilanzrichtlinie, vertikale Gliederung Nr. 8 Buchstabe a und gemäß Anhang V Teil 2 Absatz 311 der IT solutions der EBA; * sonstige Verwaltungsaufwendungen gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 208i bis 208x der IT solutions der EBA. * Die Institute müssen Entgelte für die Bereitstellung externer Finanzdienstleistungen ausschließen, sofern diese nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen unter den Verwaltungsaufwendungen erfasst sind. |
| 0040 | **(Abschreibung aufgrund operationeller Risikoereignisse)**  Die Institute müssen gemäß IAS 1.102, 104 Abschreibungen melden, die auf Ereignisse im Zusammenhang mit operationellen Risiken zurückzuführen sind. Ausgenommen sind Abschreibungen im Zusammenhang mit geleasten Vermögenswerten. |
| 0050 | **(Rückstellungen oder (–) Auflösung von Rückstellungen)**  Die Institute müssen gemäß IAS 37.59, 84, IAS 1.98 Buchstaben b, f und g und Anhang V Teil 2 Absätze 48i und 50 der IT solutions der EBA Rückstellungen oder (–) Auflösungen von Rückstellungen aufgrund operationeller Risikoereignisse melden. |
| 0060 | **(Wertminderung oder (-) Wertaufholung)**  Die Institute haben im Zusammenhang mit operationellen Risikoereignissen Folgendes zu melden:   * die Wertminderung oder Wertaufholung bei nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten gemäß Anhang V Teil 2 Absätze 51 und 53 der IT solutions der EBA. * Die Wertminderung oder Wertaufholung bei Beteiligungen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen gemäß IAS 28 Paragrafen 40 bis 43.   Die Wertminderung oder (–) Wertaufholung aufgrund von Verlusten durch Kreditrisiken wird in dieser Zeile ungeachtet des einschlägigen Rechnungslegungsrahmens nicht berücksichtigt, da sie nicht mit operationellen Risikoereignissen in Zusammenhang steht. |
| 0070 | (Sonstige)  Die Institute haben sonstige Verluste, die auf operationellen Risikoereignissen beruhen und nicht unter den oben genannten Punkten aufgeführt sind, zu melden. |
| 0080 | **(Insgesamt)**  Es ist die Summe der Beträge aus den Zeilen 0010 bis 0070 dieses Meldebogens. |

**C 16.04 – Informationen über Tochterunternehmen, auf die Artikel 314 Absatz 3 Anwendung findet**

141 k Bei Meldungen auf konsolidierter Basis legt ein Institut, das der Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 3 unterliegt, Informationen über die ILDC und ihre Teilkomponenten für die Tochterunternehmen vor, für die eine gesonderte ILDC berechnet wird. Für jedes Tochterinstitut ist eine gesonderte Zeile anzugeben. Gruppeninterne Salden zwischen den Tochterunternehmen, für die die Ausnahmeregelung nach Artikel 314 Absatz 3 Anwendung findet, und dem Rest der Gruppe sind auszuschließen.

Erläuterungen zu bestimmten Positionen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | **Name des Rechtsträgers**  der Name der einzelnen Rechtsträger |
| 0020 | **LEI-Code**  Rechtsträgerkennung |
| 0030 | **ILDC**  Die Zins-, Leasing- und Dividendenkomponente (ILDC) ist gemäß Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0040 | **IC**  Die Zinskomponente (IC) ist nach Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0050 | **AC**  Die Aktivakomponente (AC) ist gemäß Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |
| 0060 | **DC**  Die Dividendenkomponente (DC) ist gemäß Artikel 314 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. |

* 1. Operationelles Risiko: Detaillierte Angaben zu den Verlusten des letzten Jahres (OPR DETAILS)
     1. Allgemeine Bemerkungen

1. Im Meldebogen C 17.01 (OPR DETAILS 1) werden die Angaben zu den von einem Institut im zurückliegenden Jahr registrierten Bruttoverlusten und Rückflüssen nach Ereigniskategorien und Geschäftsfeldern gemäß den Definitionen in Tabelle 1 und Tabelle 2 in diesem Abschnitt zusammengefasst. Meldebogen C 17.02 (OPR DETAILS 2) enthält detaillierte Angaben zu den größten Verlustereignissen des zurückliegenden Jahres. Nur Ereignisse, die zu einem Verlust führen, sollten erfasst werden.

Tabelle 1: Ereigniskategorien für operationelle Risikoereignisse

|  |  |
| --- | --- |
| **Ereigniskategorie** | **Begriffsbestimmung** |
| Interner Betrug | Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Verwaltungs-, Rechts- oder internen Vorschriften, mit Ausnahme von Verlusten aufgrund von Diskriminierung oder sozialer und kultureller Verschiedenheit, wenn mindestens eine interne Partei beteiligt ist. |
| Externer Betrug | Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder Umgehung von Rechtsvorschriften durch einen Dritten. |
| Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit | Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheitsschutz- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -vereinbarungen verstoßen, Verluste aufgrund von Schadenersatzzahlungen wegen Körperverletzung, Verluste aufgrund von Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit. |
| Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten | Verluste aufgrund einer unbeabsichtigten oder fahrlässigen Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich Anforderungen an Treuhänder und in Bezug auf Angemessenheit der Dienstleistung), Verluste aufgrund der Art oder Struktur eines Produkts. |
| Sachschäden | Verluste aufgrund von Beschädigungen oder des Verlustes von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse. |
| Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle | Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemstörungen. |
| Ausführung, Lieferung und Prozessmanagement | Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder im Prozessmanagement, Verluste aus Beziehungen zu Geschäftspartnern und Lieferanten/Anbietern. |

Tabelle 2: Geschäftsfelder

|  |  |
| --- | --- |
| **Geschäftsfeld** | **Liste der Tätigkeiten** |
| Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance) | Emission oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung  Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft  Anlageberatung  Beratung von Unternehmen bezüglich Kapitalstruktur, Geschäftsstrategie und damit verbundenen Fragen sowie Beratungs- und sonstige Serviceleistungen im Zusammenhang mit Verschmelzungen und Übernahmen  Investment Research und Finanzanalyse sowie andere Arten von allgemeinen Empfehlungen zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten |
| Handel (Trading and Sales) | Eigenhandel  Geldmaklergeschäfte  Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten  Auftragsausführung für Kunden  Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung  Betrieb multilateraler Handelssysteme |
| Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)  (Geschäfte mit natürlichen Personen oder KMU, die nach Artikel 123 als Mengengeschäft einzustufen sind) | Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen im Zusammenhang mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten  Auftragsausführung für Kunden  Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung |
| Firmenkundengeschäft (Commercial Banking) | Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern  Kreditvergabe  Finanzierungsleasing  Bürgschaften und Verpflichtungen |
| Privatkundengeschäft (Retail Banking)  (Geschäfte mit natürlichen Personen oder KMU, die nach Artikel 123 als Mengengeschäft einzustufen sind) | Annahme von Einlagen und sonstigen rückzahlbaren Geldern  Kreditvergabe  Finanzierungsleasing  Bürgschaften und Verpflichtungen |
| Zahlungsverkehr und Verrechnung (Payment and Settlement) | Geldtransferdienstleistungen  Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln |
| Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services) | Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung und verbundene Dienstleistungen wie Liquiditätsmanagement und Sicherheitenverwaltung |
| Vermögensverwaltung (Asset Management) | Portfoliomanagement  OGAW-Verwaltung  Sonstige Arten der Vermögensverwaltung |
| Unternehmensposten | Verlustereignisse, die das gesamte Institut betreffen und nicht in den oben genannten Kategorien aufgeführt sind. |

143. Durch operationelle Risiken bedingte Verluste, die mit dem Kreditrisiko zusammenhängen und beim risikogewichteten Positionsbetrag für das Kreditrisiko berücksichtigt werden (grenzüberschreitende kreditbezogene operationelle Risikoereignisse – Grenzfälle), werden weder im Meldebogen C 17.01 noch im Meldebogen C 17.02 gemäß Artikel 317 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigt.

144. [leer]

145. „Bruttoverlust“ bezeichnet die in Artikel 318 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Verluste in Verbindung mit einem operationellen Risiko vor Rückflüssen jeglicher Art und unbeschadet der nachstehend definierten „Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss“.

146. „Rückfluss“ bezeichnet – gemäß Artikel 318 Absatz 1 – ein oder mehrere mit dem ursprünglichen durch operationelle Risiken bedingten Ereignis in Zusammenhang stehende zeitlich getrennte Ereignisse, bei denen ein Dritter dem Institut Gelder oder sonstigen wirtschaftlichen Nutzen zukommen lässt.

147. „Verlustereignisse mit schnellem Rückfluss“ sind operationelle Risikoereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen zum Teil oder in voller Höhe zurückfließen. Im Falle eines Verlustereignisses mit schnellem Rückfluss ist nur der Teil des Verlustes, der nicht vollständig zurückfließt (d. h. der Verlust abzüglich des schnellen Teilrückflusses) in die Bruttoverlustdefinition einzubeziehen. Folglich sind Verlustereignisse, die zu Verlusten führen, die innerhalb von fünf Arbeitstagen vollständig zurückfließen, weder in die Bruttoverlustdefinition noch in die OPR-DETAILS-Meldung einzubeziehen.

148. „Abschlussstichtag“ bezeichnet den Zeitpunkt, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt wurde, gegenüber einem Verlust aufgrund operationeller Risiken gemäß Artikel 317 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dieser Zeitpunkt liegt logischerweise nach dem „Eintrittszeitpunkt“ (d. h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis eintrat oder seinen Anfang nahm) und dem „Erkennungszeitpunkt“ (d. h. dem Zeitpunkt, an dem das operationelle Risikoereignis vom Institut erkannt wurde).

149. Verluste aufgrund eines gemeinsamen operationellen Risikoereignisses oder aufgrund von multiplen Ereignissen, die mit einem ereignis- oder verlusterzeugenden ursprünglichen operationellen Risikoereignis („Grundereignis“ oder „Root-event“) zusammenhängen, werden für die Berechnung des Schwellenwerts für Meldungen zusammengefasst. Falls der für einen Zeitraum von 10 Jahren berechnete Nettogesamtbetrag den Schwellenwert überschreitet, sollten die Verluste und Anpassungen gemäß Artikel 317 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 318 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechend den Auswirkungen auf die Rechnungslegung gemeldet werden, auch wenn die Auswirkungen in einem bestimmten Zeitraum unter dem Schwellenwert liegen können.

150. Die im Juni des betreffenden Jahres gemeldeten Zahlen sind Zwischenberichtszahlen, während die endgültigen Zahlen im Dezember zu melden sind. Die Juni-Werte haben also eine sechsmonatige Referenzperiode (d. h. vom 1. Januar bis 30. Juni des Kalenderjahres), während die Dezember-Werte eine zwölfmonatige Referenzperiode (d. h. vom 1. Januar bis 31. Dezember des Kalenderjahres) haben. Sowohl bei den Datenmeldungen für Juni als auch für Dezember sind als „frühere Berichtsperioden“ alle Berichtsperioden bis einschließlich jener, die am Ende des vorangehenden Kalenderjahres endet, anzusehen.

* + 1. C 17.01: Verluste aufgrund von operationellen Risiken und Rückflüsse des letzten Jahres nach Geschäftsfeldern und Verlustereigniskategorien (OPR DETAILS 1)
       1. Allgemeine Bemerkungen

151 Im Meldebogen C 17.01 werden die Angaben zu den von einem Institut im zurückliegenden Jahr registrierten Verlusten und Rückflüssen über den internen Schwellenwerten nach Ereigniskategorien und Geschäftsfeldern gemäß den Definitionen in Tabelle 1 und Tabelle 2 in diesem Abschnitt zusammengefasst. Dabei besteht die Möglichkeit, dass die zu einem Verlustereignis gehörenden Verluste auf mehrere Geschäftsfelder verteilt werden.

152. Die Spalten enthalten die verschiedenen Verlustereigniskategorien und die Summen für jedes Geschäftsfeld sowie eine Zusatzinformation, die den niedrigsten, bei der Datenerfassung für die Verluste angewandten Schwellenwert zeigt. Gibt es mehr als einen Schwellenwert, werden dort innerhalb jedes Geschäftsfelds der niedrigste und der höchste Schwellenwert angegeben.

153. In den Zeilen sind die Geschäftsfelder aufgeführt und für jedes Geschäftsfeld die Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse), den Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse), die Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung, die Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden, den größten Einzelverlust, die Summe der fünf größten Verluste und die Gesamtrückflüsse von Verlusten (direkte Rückflüsse sowie Rückflüsse aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen).

154. Bei allen Geschäftsfeldern sind Angaben zur Zahl der Verlustereignisse und zum Bruttoverlustbetrag für bestimmte Bereiche auf der Grundlage festgelegter Schwellenwerte, d. h. 10 000, 20 000, 100 000 und 1 000 000, zu melden. Die Schwellenwerte sind in Euro festgesetzt und dienen dem Vergleich der gemeldeten Verluste zwischen den Instituten. Sie stehen deshalb nicht unbedingt mit den Bagatellgrenzen für die interne Verlustdatensammlung in Zusammenhang, die in einem anderen Abschnitt des Meldebogens anzugeben sind.

154a. Rückflüsse sind mit einem positiven Vorzeichen zu versehen.

* + - 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010-0070 | EREIGNISKATEGORIEN  Verluste sind nach den Verlustereigniskategorien in den Spalten 0010 bis 0070 auszuweisen.  Institute, die im Dezember 2024 ihre Eigenmittelanforderung nach dem BIA-Ansatz berechnet haben, dürfen Verluste, für die keine Verlustereigniskategorie festgestellt wurde, nur in Spalte 0080 ausweisen. |
| 0080 | VERLUSTEREIGNISKATEGORIEN INSGESAMT  In Spalte 0080 haben die Institute für jedes Geschäftsfeld die „Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse)“ insgesamt, den „Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)“ insgesamt, die „Zahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung“ insgesamt, die „Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden“ insgesamt, den „größten Einzelverlust“ insgesamt, die „Summe der fünf größten Verluste“, den „direkten Gesamtrückfluss von Verlusten“ insgesamt und den „Gesamtrückfluss aus Versicherungsschutz und anderen Risikoübertragungsmechanismen“ insgesamt anzugeben.  Sofern das Institut für alle Verluste die Verlustereigniskategorien ermittelt hat, müssen in Spalte 0080 die einfache Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse, die Brutto-Gesamtverlustbeträge, die Gesamtrückflüsse von Verlusten und die in den Spalten 0010 bis 0070 ausgewiesenen „Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden“ ausgewiesen werden.  Der in Spalte 0080 angegebene „größte Einzelverlust“ ist der größte Einzelverlust in einem Geschäftsfeld und entspricht – wenn das Institut die Verlustereigniskategorie für alle Verluste ermittelt hat – dem höchsten Wert, der in den Spalten 0010 bis 0070 als „größter Einzelverlust“ ausgewiesen wurde.  Als Summe der fünf größten Verluste ist in Spalte 0080 die Summe der innerhalb eines Geschäftsfeldes verzeichneten fünf größten Verluste anzugeben. |
| 0090-0100 | ZUSATZINFORMATION: BEI DER DATENSAMMLUNG ANGEWANDTE BAGATELLGRENZE  In den Spalten 0090 und 0100 sind die Bagatellgrenzen anzugeben, die die Institute für die interne Verlustdatensammlung definiert haben und anwenden.  Wendet das Institut für jedes Geschäftsfeld nur eine Bagatellgrenze an, ist nur die Spalte 0090 auszufüllen.  Werden innerhalb eines Geschäftsfeldes mehrere Bagatellgrenzen verwendet, ist auch die höchste anzuwendende Bagatellgrenze (Spalte 0100) anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Zeilen** | |
| 0010-0880 | GESCHÄFTSFELDER: UNTERNEHMENSFINANZIERUNG, HANDEL UND VERKAUF, WERTPAPIER-PROVISIONSGESCHÄFT, FIRMENKUNDENGESCHÄFT, PRIVATKUNDENGESCHÄFT, ZAHLUNGSVERKEHR UND VERRECHNUNG, DEPOT- UND TREUHANDGESCHÄFT, VERMÖGENSVERWALTUNG, GESAMTUNTERNEHMEN  Für jede Verlustereigniskategorie und für jedes Geschäftsfeld hat das Institut unter Beachtung der internen Bagatellgrenzen folgende Angaben zu melden: Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse), Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse), Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung, Verlustanpassungen in früheren Berichtsperioden, größter Einzelverlust, Summe der fünf größten Verluste, direkter Gesamtrückfluss von Verlusten und Gesamtrückfluss aus Versicherungen und anderen Risikoübertragungsmechanismen.  Bei einem Verlustereignis, das sich auf mehrere Geschäftsfelder auswirkt, ist der „Bruttoverlustbetrag“ auf alle betroffenen Geschäftsfelder aufzuteilen.  Institute, die im Dezember 2024 ihre Eigenmittelanforderung nach dem BIA-Ansatz berechnet haben, können Verluste, für die das Geschäftsfeld nicht ermittelt wurde, nur in den Zeilen 0910–0980 melden. |
| 0010, 0110, 0210, 0310, 0410, 0510, 0610, 0710, 0810 | Anzahl der Verlustereignisse (neue Verlustereignisse)  Die Anzahl der Verlustereignisse ist die Anzahl der Verlustereignisse, für die in der Berichtsperiode Bruttoverluste bilanziert wurden.  Die Anzahl der Verlustereignisse bezieht sich auf „neue Ereignisse“, d. h. operationelle Risikoereignisse, die   1. in der Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden“; oder 2. in einer früheren Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden“, wenn das Verlustereignis in früheren Aufsichtsmeldungen nicht angegeben wurde, z. B. weil es erst in der aktuellen Berichtsperiode als Verlustereignis aufgrund von operationellen Risiken identifiziert wurde oder weil der diesem Verlustereignis zuzuordnende aggregierte Verlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) die interne Bagatellgrenze erst in der aktuellen Berichtsperiode überschritten hat.   „Neue Verlustereignisse“ schließen keine Verlustereignisse ein, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert“ und bereits in früheren Aufsichtsmeldungen angegeben wurden. |
| 0020, 0120, 0220, 0320, 0420, 0520, 0620, 0720, 0820 | Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)  Der Bruttoverlustbetrag ist der Bruttoverlustbetrag für Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken gemäß Artikel 318 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Alle mit einem einzelnen Verlustereignis zusammenhängenden Verluste, die im Berichtszeitraum bilanziert werden, sind zu summieren und in diesem Berichtszeitraum als Bruttoverlust für dieses Verlustereignis anzusehen.  Der ausgewiesene Bruttoverlustbetrag muss sich auf die in der vorstehenden Zeile genannten „neuen Verlustereignisse“ beziehen. Bei Verlustereignissen, die in einer früheren, in vormaligen Aufsichtsmeldungen nicht enthaltenen Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden“, ist der bis zum Meldestichtag akkumulierte Gesamtverlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) als Bruttoverlust zum Meldestichtag auszuweisen.  Erhaltene Rückflüsse müssen bei der Angabe der Beträge unberücksichtigt bleiben. |
| 0030, 0130, 0230, 0330, 0430, 0530, 0630, 0730, 0830 | Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung  Die Anzahl der auf operationelle Risiken zurückzuführenden Verlustereignisse, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert wurden“ und in früheren Meldungen bereits enthalten sind und für die in der aktuellen Berichtsperiode Verlustanpassungen vorgenommen wurden.  Wurde für ein Verlustereignis innerhalb der Berichtsperiode mehr als eine Verlustanpassung vorgenommen, ist die Summe dieser Verlustanpassungen als eine Anpassung in dieser Periode zu zählen. |
| 0040, 0140, 0240, 0340, 0440, 0540, 0640, 0740, 0840 | Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden  Die Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden müssen der Summe aus folgenden Elementen (mit positivem oder negativem Vorzeichen) entsprechen:   1. Bruttoverlustbeträge für positive Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z. B. Erhöhungen der Rückstellungen, verbundene Verlustereignisse, zusätzliche Abrechnungen) in Bezug auf Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert wurden“ und ausgewiesen wurden. 2. Bruttoverlustbeträge für negative Verlustanpassungen in der Berichtsperiode (z. B. aufgrund einer Reduzierung der Rückstellungen) in Bezug auf Verlustereignisse aufgrund operationeller Risiken, die in früheren Berichtsperioden „erstmalig bilanziert wurden“ und ausgewiesen wurden.   Wurde für ein Verlustereignis innerhalb der Berichtsperiode mehr als eine Verlustanpassung vorgenommen, sind die Beträge all dieser Verlustanpassungen unter Beachtung des (positiven oder negativen) Vorzeichens der Anpassungen zu summieren. Diese Summe ist als Verlustanpassung für dieses Verlustereignis in dieser Berichtsperiode anzusehen.  Sinkt der angepasste Verlustbetrag für ein Verlustereignis aufgrund einer negativen Verlustanpassung unter die interne Bagatellgrenze des Instituts, hat das Institut den Gesamtverlustbetrag für das Verlustereignis, der bis zur letztmaligen Meldung des Ereignisses zu einem Meldestichtag im Dezember aufgelaufen ist (d. h. den ursprünglichen Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen), mit einem negativen Vorzeichen auszuweisen, statt den Betrag der negativen Verlustanpassung selbst anzugeben.  Erhaltene Rückflüsse müssen bei der Angabe der Beträge unberücksichtigt bleiben. |
| 0050, 0150, 0250, 0350, 0450, 0550, 0650, 0750, 0850 | Größter Einzelverlust  Der höhere der beiden folgenden Beträge:   1. der größte Bruttoverlust für ein Verlustereignis, das in der Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wird, und 2. die (in den Zeilen 0040, 0140, …, 0840 angegebene) größte positive Verlustanpassung für ein Verlustereignis, das in einer früheren Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wurde.   Erhaltene Rückflüsse müssen bei der Angabe der Beträge unberücksichtigt bleiben. |
| 0060, 0160, 0260, 0360, 0460, 0560, 0660, 0760, 0860 | Summe der fünf größten Verluste  Die Summe der fünf höchsten Beträge unter   1. den Bruttoverlustbeträgen für Verlustereignisse, die in der Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen werden, und 2. den (für die Zeilen 0040, 0140, …, 0840 definierten) positiven Verlustanpassungen für Verlustereignisse, die in einer früheren Berichtsperiode erstmalig ausgewiesen wurden. Der Betrag, der als einer der fünf größten eingestuft werden kann, ist der Betrag der Verlustanpassung selbst, nicht der mit dem jeweiligen Verlustereignis verbundene Gesamtverlust vor oder nach der Verlustanpassung.   Erhaltene Rückflüsse müssen bei der Angabe der Beträge unberücksichtigt bleiben. |
| 0070, 0170, 0270, 0370, 0470, 0570, 0670, 0770, 0870 | Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten  Der direkte Gesamtrückfluss muss alle erhaltenen Rückflüsse außer den in der nachfolgenden Zeile genannten umfassen.  Der direkte Gesamtrückfluss von Verlusten muss der Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten direkten Rückflüsse und Anpassungen von direkten Rückflüssen für Verlustereignisse aufgrund von operationellen Risiken entsprechen, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden. |
| 0080, 0180, 0280, 0380, 0480, 0580, 0680, 0780, 0880 | Gesamtrückfluss aus Versicherungen  Rückflüsse aus Versicherungen sind die Rückflüsse gemäß Artikel 317 Absatz 1 und Artikel 318 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Der Gesamtrückfluss aus Versicherungen muss der Summe aller in der Berichtsperiode bilanzierten Rückflüsse aus Versicherungen und der Anpassungen dieser Rückflüsse für Verlustereignisse aufgrund von operationellen Risiken und entsprechen, die in der Berichtsperiode oder in früheren Berichtsperioden erstmalig bilanziert wurden. |
| 0910-0980 | GESCHÄFTSFELDER INSGESAMT  Für jede Verlustereigniskategorie (Spalten 0010 bis 0080) sind die Angaben zu den Geschäftsfeldern insgesamt zu melden. |
| 0910-0914 | Anzahl der Verlustereignisse  In Zeile 0910 ist die Anzahl der die interne Bagatellgrenze überschreitenden Verlustereignisse nach Verlustereigniskategorien für die Geschäftsfelder insgesamt anzugeben. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse nach Geschäftsfeldern sein, weil Verlustereignisse mit multiplen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis zu betrachten sind. Sie kann höher sein, wenn ein Institut, das seine Eigenmittelanforderungen im Dezember 2024 nach dem BIA-Ansatz berechnet hat, das von dem Verlust betroffene Geschäftsfeld bzw. die von dem Verlust betroffenen Geschäftsfelder nicht in allen Fällen identifizieren kann.  In den Zeilen 0911 bis 0914 ist die Anzahl der Verlustereignisse anzugeben, bei denen der Bruttoverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen des Meldebogens definierten Spannen liegt.  Sofern das Institut all seine Verluste einem Geschäftsfeld zugeordnet oder für alle Verluste die Verlustereigniskategorie identifiziert hat, gilt für die Spalte 0080 dementsprechend Folgendes:   * Die in den Zeilen 0910 bis 0914 angegebene Gesamtzahl der Verlustereignisse muss gleich der horizontalen Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse in der entsprechenden Zeile sein, da in diesen Zahlen die Verlustereignisse, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, bereits als ein Verlustereignis berücksichtigt worden sind. * Die in Spalte 0080 Zeile 0910 angegebene Zahl muss nicht zwingend der vertikalen Aggregation der Anzahl der in Spalte 0080 aufgenommenen Verlustereignisse entsprechen, da ein Verlustereignis sich auf verschiedene Geschäftsfelder gleichzeitig auswirken kann. |
| 0920-0924 | Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse)  Sofern das Institut all seine Verluste einem Geschäftsfeld zugeordnet hat, muss der in Zeile 0920 ausgewiesene Bruttoverlustbetrag (neue Verlustereignisse) der einfachen Aggregation der Bruttoverlustbeträge der neuen Verlustereignisse für jedes Geschäftsfeld entsprechen.  In den Zeilen 0921 bis 0924 ist der Bruttoverlustbetrag für Verlustereignisse anzugeben, bei denen der Bruttoverlustbetrag innerhalb der in den betreffenden Zeilen definierten Spannen liegt. |
| 0930, 0935, 0936 | Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung  In Zeile 0930 ist die Gesamtzahl der in den Zeilen 0030, 0130, …, 0830 ausgewiesenen Verlustereignisse mit Verlustanpassung anzugeben. Diese Zahl kann niedriger als die Aggregation der Anzahl der Verlustereignisse mit Verlustanpassung nach Geschäftsfeldern sein, weil Verlustereignisse mit multiplen Auswirkungen (Auswirkungen in verschiedenen Geschäftsfeldern) als ein Ereignis betrachtet werden. Sie kann höher sein, wenn ein Institut, das seine Eigenmittelanforderungen im Dezember 2024 nach dem BIA-Ansatz berechnet hat, das von dem Verlust betroffene Geschäftsfeld bzw. die von dem Verlust betroffenen Geschäftsfelder nicht in allen Fällen identifizieren kann.  Die Anzahl der Ereignisse mit Verlustanpassung ist aufzugliedern in die Anzahl der Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine positive Verlustanpassung vorgenommen wurde, und die Anzahl der Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine negative Verlustanpassung durchgeführt wurde (allesamt mit positivem Vorzeichen ausgewiesen). |
| 0940, 0945, 0946 | Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden  In Zeile 0940 ist die Gesamtsumme der (in den Zeilen 0040, 0140, …, 0840 ausgewiesenen) Verlustanpassungsbeträge für frühere Berichtsperioden nach Geschäftsfeldern anzugeben. Sofern das Institut alle seine Verluste einem Geschäftsfeld zugeordnet hat, muss der in Zeile 0940 ausgewiesene Betrag der einfachen Aggregation der für die verschiedenen Geschäftsfelder ausgewiesenen Verlustanpassungen für frühere Berichtsperioden entsprechen.  Der Betrag der Verlustanpassungen ist aufzugliedern in den Betrag für Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine positive Verlustanpassung vorgenommen wurde (Zeile 0945, mit positivem Vorzeichen ausgewiesen), und den Betrag für Verlustereignisse, für die innerhalb der Berichtsperiode eine negative Verlustanpassung vorgenommen wurde (Zeile 0946, mit negativem Vorzeichen ausgewiesen). Sinkt der angepasste Verlustbetrag für ein Verlustereignis aufgrund einer negativen Verlustanpassung unter die interne Bagatellgrenze des Instituts, muss das Institut den Gesamtverlustbetrag für das Verlustereignis, der bis zur letztmaligen Meldung des Verlustereignisses zu einem Meldestichtag im Dezember aufgelaufen ist (d. h. den ursprünglichen Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen), in Zeile 0946 mit einem negativen Vorzeichen ausweisen, statt den Betrag der negativen Verlustanpassung selbst anzugeben. |
| 0950 | Größter Einzelverlust  Sofern das Institut alle seine Verluste einem aufgeführten Geschäftsfeld zugeordnet hat, muss der größte Einzelverlust dem größten, die interne Bagatellgrenze überschreitenden Verlust für jede Verlustereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern entsprechen. Diese Zahlen können höher sein als der in jedem einzelnen Geschäftsfeld verzeichnete größte Einzelverlust, wenn sich ein Verlustereignis auf verschiedene Geschäftsfelder auswirkt.  Sofern das Institut alle seine Verluste einem aufgeführten Geschäftsfeld zugeordnet und für alle Verluste die Verlustereigniskategorie identifiziert hat, gilt für Spalte 0080 Folgendes:   * Der ausgewiesene größte Einzelverlust muss dem höchsten der in den Spalten 0010 bis 0070 dieser Zeile angegebenen Werte entsprechen. * Gibt es Verlustereignisse mit Auswirkungen in mehr als einem Geschäftsfeld, kann der in {r0950, c0080} ausgewiesene Betrag höher sein als die in den anderen Zeilen der Spalte 0080 angegebenen Beträge für den „Größten Einzelverlust“ je Geschäftsfeld. |
| 0960 | Summe der fünf größten Verluste  Die Summe der fünf größten Bruttoverluste für jede Verlustereigniskategorie und unter sämtlichen Geschäftsfeldern ist anzugeben. Diese Summe kann höher als die höchste Summe der in jedem einzelnen Geschäftsfeld ausgewiesenen fünf größten Verluste sein. Sie ist ungeachtet der Anzahl der Verluste auszuweisen.  Sofern das Institut alle seine Verluste einem aufgeführten Geschäftsfeld zugeordnet und für alle Verluste die Verlustereigniskategorie identifiziert hat, muss im Hinblick auf Spalte 0080 die Summe der fünf größten Verluste der Summe der fünf größten Verluste in der gesamten Matrix entsprechen, was bedeutet, dass sie weder zwingend dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste“ in Zeile 0960 noch dem höchsten Wert der „Summe der fünf größten Verluste“ in Spalte 0080 entspricht. |
| 0970 | Direkter Gesamtrückfluss von Verlusten  Sofern das Institut alle seine Verluste einem aufgeführten Geschäftsfeld zugeordnet hat, muss der direkte Gesamtrückfluss von Verlusten der einfachen Aggregation des direkten Gesamtrückflusses von Verlusten für jedes einzelne Geschäftsfeld entsprechen. |
| 0980 | Gesamtrückfluss aus Versicherungen  Sofern das Institut alle seine Verluste einem aufgeführten Geschäftsfeld zugeordnet hat, muss der Gesamtrückfluss aus Versicherungen der einfachen Aggregation der Gesamtrückflüsse von Verlusten aus Versicherungen für jedes Geschäftsfeld entsprechen. |

* + 1. C 17.02: Operationelles Risiko: Detaillierte Angaben zu den größten Verlustereignissen des letzten Jahres (OPR DETAILS 2)
       1. Allgemeine Bemerkungen

155. In Meldebogen C 17.02 sind Angaben zu einzelnen Verlustereignissen zu machen (eine Zeile pro Verlustereignis).

156. In diesem Meldebogen anzugeben sind „neue Verlustereignisse“, d. h. operationelle Risikoereignisse, die

1. in der Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden“; oder
2. in einer früheren Berichtsperiode „erstmalig bilanziert wurden“, wenn das Verlustereignis in früheren Aufsichtsmeldungen nicht angegeben wurde, z. B. weil es erst in der aktuellen Berichtsperiode als Verlustereignis aufgrund von operationellen Risiken identifiziert wurde oder weil der diesem Ereignis zuzuordnende kumulierte Verlust (d. h. der ursprüngliche Verlust zuzüglich/abzüglich aller in früheren Berichtsperioden erfolgter Verlustanpassungen) die interne Bagatellgrenze erst in der aktuellen Berichtsperiode überschritten hat.

157. Anzugeben sind nur Verlustereignisse, die zu einem Bruttoverlustbetrag von 100 000 EUR oder mehr führen.

Vorbehaltlich dieses Schwellenwerts ist Folgendes anzugeben:

1. das größte Ereignis für jede Ereigniskategorie, sofern das Institut die Ereigniskategorien für die Verluste identifiziert hat, und
2. mindestens die zehn größten übrigen Ereignisse mit oder ohne identifizierte Ereigniskategorie nach Bruttoverlustbetrag.
3. Die Rangfolge der Verlustereignisse muss sich nach dem ihnen zugewiesenen Bruttoverlust richten.
4. Jedes Verlustereignis darf nur einmal berücksichtigt werden.
   * + 1. Erläuterungen zu bestimmten Positionen

|  |  |
| --- | --- |
| **Spalten** | |
| 0010 | Ereignis-ID  Die Ereignis-ID ist eine Zeilenkennung und bezeichnet im Meldebogen jeweils eine Zeile.  Ist eine interne ID verfügbar, ist diese von den Instituten anzugeben. Ansonsten muss die angegebene ID der fortlaufenden Nummerierung 1, 2, 3 usw. folgen. |
| 0020 | Erfassungszeitpunkt  Der Erfassungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem ein Verlust oder eine Rücklage/Rückstellung erstmals in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber einem durch operationelle Risiken bedingten Verlust angesetzt wurde. |
| 0030 | Eintrittszeitpunkt  Der Eintrittszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem das durch das operationelle Risiko bedingte Verlustereignis eintrat oder seinen Anfang nahm. |
| 0040 | Erkennungszeitpunkt  Der Erkennungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem das durch das operationelle Risiko bedingte Verlustereignis vom Institut erkannt wurde. |
| 0050 | Verlustereigniskategorie  Die in Tabelle I dieses Anhangs im Abschnitt 4.2.1 genannten Verlustereigniskategorien. |
| 0060 | Bruttoverluste  Bruttoverluste für das in den Zeilen 0020, 0120 usw. des Meldebogens C 17.01 ausgewiesene Verlustereignis. |
| 0070 | Bruttoverluste abzüglich direkter Rückflüsse  Bruttoverluste für das in den Zeilen 0020, 0120 usw. des Meldebogens C 17.01 ausgewiesene Verlustereignis, abzüglich der direkten Rückflüsse für dieses Verlustereignis. |
| 0080 - 0160 | Bruttoverluste nach Geschäftsfeldern  Die in der Spalte 0060 ausgewiesenen Bruttoverluste sind den in Tabelle 2 Abschnitt 4.2.1 genannten relevanten Geschäftsfeldern zuzuweisen. |
| 0170 | Name des Rechtsträgers  Name des Rechtsträgers gemäß Spalte 0011 des Meldebogens C 06.02, bei dem der Verlust – bzw. der größte Verlust, falls mehrere Unternehmen betroffen waren – aufgetreten ist. |
| 0181 | Code  Code des Rechtsträgers gemäß Spalte 0021 des Meldebogens C 06.02, bei dem der Verlust – bzw. der größte Verlust, falls mehrere Unternehmen betroffen waren – aufgetreten ist. |
| 0185 | ART DES CODES  Die Institute müssen – auch in Übereinstimmung mit Spalte 0026 des Meldebogens C 06.02 – angeben, welche Art von Code in Spalte 0181 unter „LEI-Code“ oder „Kein LEI-Code“ angegeben wird. Die Art des Codes ist stets anzugeben. |
| 0190 | Geschäftsbereich  Geschäftsbereich oder Abteilung, wo der Verlust – bzw. der größte Verlust, falls mehrere Geschäftsbereiche oder Abteilungen betroffen waren – aufgetreten ist. |
| 0200 | Beschreibung  Beschreibung des Verlustereignisses, falls nötig in verallgemeinerter oder anonymisierter Form, die zumindest Informationen über das Ereignis selbst und, soweit bekannt, über die treibenden Faktoren oder Ursachen des Ereignisses beinhalten muss. |

1. [Technischer Durchführungsstandard zu Änderungen der aufsichtlichen Meldungen im Zusammenhang mit CRR3/CRD6 in Stufe 1 | Europäische Bankenaufsichtsbehörde](https://www.eba.europa.eu/activities/single-rulebook/regulatory-activities/supervisory-reporting/implementing-technical-standards-supervisory-reporting-changes-related-crr3crd6-step-1) [↑](#footnote-ref-2)
2. „IFRS“: International Financial Reporting Standards gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002. [↑](#footnote-ref-3)
3. „NGAAP“: im Rahmen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates entwickelte, allgemein anerkannte nationale Rechnungslegungsgrundsätze. [↑](#footnote-ref-4)
4. Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1). [↑](#footnote-ref-5)